

SCHLOSS ARFF
SCHLOSS ARFF STRASSE 0
50769 KÖLN ROGGENDORF-THENHOVEN



1 / 2

KÖLN, 04.11.2013

AZ Bauantrag 63/B96/1402/2012

Antrag auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Nutzungsänderung

Landschaftsrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zur Nutzungsänderung der Schloßanlage Arff

Schloß Arff ist ein ehemaliges Wasserschloß in der zu Köln gehörenden Ortschaft Roggendorf/Thenhoven und befindet sich ca. 20 km nordwestlich des Kölner Zentrums, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Dormagen. Für dieses Schloß ist für das Erdgeschoss eine Nutzungsänderung für mehrere Veranstaltungen im Jahr beantragt worden. Die Einnahmen dienen dem Erhalt des Schlosses. Auf einem Grundstück, gegenüber der Schloßeinfahrt gelegen und im Besitz des Schloßherrn befindlich, stehen 40 Parkplätze zur Verfügung.

Bei den angesprochenen Veranstaltungen handelt es sich um:

- Firmenempfänge ca. 3 x im Jahr mit ungefähr 40 Personen,
- Hochzeitsfeiern mit ungefähr 60- 80 Personen,
- Barockfest mit ca. 80 Personen
- Weihnachts- und Handwerkermarkt mit ca. 80 Personen,.

Die Schloßanlage Arff ist im Landschaftsplan unter LB 6.08 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Somit stehen dem Vorhaben Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans entgegen. Es bedarf daher einer Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW (LGNW).

Beschreibung der Maßnahmen:

Während des Weihnachtsmarkts wird, wie bei den anderen Veranstaltungen, die Schloßanlage nicht verändert. Lediglich im Erdgeschoss des Schlosses findet eine Nutzungsänderung während der Veranstaltungen statt. Das erste Obergeschoss wird auch weiterhin zu Wohnzwecken genutzt.

Nach Aussage des Veranstalters, der Media Network GmbH, werden bei Hochzeiten und Empfängen keine Parkplätze benötigt, da die Gäste mit Bussen an- und abreisen.

Für den Weihnachtsmarkt und das Barockfest besteht auf einer Fläche an der Schloß-Arff-Straße, gegenüber der Schloßzufahrt (s. Panoramabild), die Möglichkeit 40 Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl erscheint angemessen, da während der Veranstaltungen ein Bus-Shuttle eingerichtet wird. Die Belegung der Fläche wird durch einen Parkplatzwächter kontrolliert. Bei erreichter Auslastung wird sie geschlossen.

Die Fläche ist zurzeit etwa zur Hälfte besandet und zur anderen Hälfte mit grobkörnigem Schotter bedeckt. Sie ist durch Feldgehölzstreifen und eine Baumreihe (vorwiegend Pappeln und 2 Linden) von dem übrigen Gelände abgegrenzt (s. Fotodokumentation 1 und 2). Ein Eingriff in die Gehölze und deren Wurzelbereich findet nicht statt. Auch eine Versiegelung der Fläche findet für die kurze Zeit der Nutzung als Parkplatz nicht statt und ist auch nicht geplant.

Da auf der gesamten Fläche kein dauerhafter Eingriff in Boden und Gehölze stattfindet und auch keine dauerhafte Versiegelung oder Verdichtung des Bodens zu erwarten ist, kann nach unserer Auffassung auf eine Bilanzierung dieses geringfügigen Eingriffs verzichtet werden.

Innerhalb der eigentlichen Schloßanlage ist für zwei Veranstaltungen die Aufstellung von sechs Holzhütten geplant. Der Untergrund hier ist zum Teil asphaltiert und z. T. als wassergebundene Decke ausgeführt, beides mit einer Lavaauflage versehen (s. Fotodokumentation 2). Auch hier findet keine dauerhafte zusätzliche Versiegelung oder Beschädigung des Bodens statt und ist auch nicht geplant. Eine Beschädigung oder der Verlust von Vegetation finden nicht statt.

Nach § 21 NatSchGBln kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Nach unserer Auffassung ist dies hier eindeutig gegeben.

Abschließend möchten wir den Eindruck schildern, den wir während des Ortstermins vom Antragsteller und den Freiflächen an Schloß Arff gewonnen haben:

Die gesamte Anlage vermittelt das Verständnis der Eigentümer und Nutzer, daß eine Übernutzung oder aufgeregte Erneuerung vermieden werden muß, um den besonderen Charakter zu erhalten. Dem Antragsteller ist offensichtlich daran gelegen, den derzeitigen Zustand der Anlage zu bewahren.